

Legende zum Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, ergänzend zur Roten Liste 2020

Zitiervorschlag Rote Liste Farn- u. Blütenpflanzen NRW 2020:

Verbücheln, G.; Götte, R.; Hövelmann, T.; Itjeshorst, W.; Keil, P.; Kulbrock, P.; Kulbrock, G.; Luwe, M.; Mause, R.; Neikes, N.; Schubert, W.; Schumacher, W.; Schwartze, P.; van de Weye, K. (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Oktober 2020. LANUV-Fachbericht 118, Recklinghausen.

Gefährdungskategorien

RL	Rote Liste Einstufung für Nordrhein-Westfalen (2020 bzw. 2010)
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten
V	zurückgehend (nur auf Landesebene vergeben)
S	durch Naturschutzmaßnahmen gestützt
*	aktuell nicht gefährdet
D	Datenlage unzureichend
♦	Art im NR nicht eingebürgert
–	nicht vorkommend bzw. keine gesicherten Nachweise / etablierte Vorkommen bekannt
#	vorkommend / nicht bewertet (vgl. Anmerkung zur Gattung <i>Hieracium</i> am Ende der Legende)
leer	bisher nicht nachgewiesen (vgl. Anmerkung zur Gattung <i>Hieracium</i> am Ende der Legende)
grün	Erst- oder Wiederfund, Verbesserung
rot	Verlust oder Verschlechterung

Nomenklatur

s.l.	weit gefasst
agg.	Aggregat
s. str.	eng gefasst
ssp.	Unterart (subspecies)

Großlandschaften

NRTL	Niederrheinisches Tiefland
NRBU	Niederrheinische Bucht
WB/WT	Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland
WEBL	Weserbergland
EI/SG	Eifel mit Siebengebirge
SÜBL	Süderbergland
BRG	Ballungsraum Ruhrgebiet

Neophyt

Neo	Etablierter Neophyt
neo	Art bzw. Unterart mit Etablierungstendenz
Art. 19	Invasive, gebietsfremde Art, die gemäß Verordnung (EU) 1143/2014 vom 22.10.2014 in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1141 vom 13.07.2016, (EU) 2017/1263 vom 12.07.2017 sowie (EU) 2019/1262 vom 26.07.2019 von unionsweiter Bedeutung und somit in der sogenannten Unionsliste aufgelistet ist. Die Mitgliedstaaten sind zur Durchführung von Managementmaßnahmen verpflichtet, um Auswirkungen auf Flora, Fauna oder Ökosystemdienstleistungen zu minimieren.

Gesetzlicher Schutz (§)

§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Verantwortlichkeit (Verant.)

- I weltweite Verantwortlichkeit Deutschlands für die Art oder Unterart, in hohem Maße verantwortlich
- !! weltweite Verantwortlichkeit Deutschlands für die Art oder Unterart, in besonders hohem Maße verantwortlich
- (!) weltweite Verantwortlichkeit Deutschlands für die Art oder Unterart, in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Endemit oder Subendemit bezogen auf Deutschland (End)

- End Endemit (nur in Deutschland vorkommend)
- (End) Subendemit (nur in Deutschland und Nachbarregion vorkommend)

Anmerkungen

- A 1 Anmerkungen 1
- A Art wird oft angesalbt.
- K Häufig kultiviert bzw. angepflanzt
- U Es gibt von dieser Art adventive, nicht etablierte Vorkommen,
- I Art mit invasiver Ausbreitungstendenz
- R Häufige Einschleppung mit Rasen- oder "Wildblumen"-saaten
- G Hinweis auf ähnliche, verwechslungsträchtige Garten- bzw. kultivierte Sippen
- KR altes Kulturrelikt: Sippen, die ursprünglich in Schloss-, Kloster- und Bauergärten kultiviert wurden

- A 2 Anmerkungen 2
- akt. aktuell
- Anm. Anmerkung
- Ind. Individuum
- J. Jahr
- NR Naturraum
- NSG Naturschutzgebiet
- VdW Dr. K. Van de Weyer

Anmerkung zur Gattung Habichtskraut (*Hieracium*)

Während die Verbreitung der Arten der Gattung Habichtskraut (*Hieracium*) in NRW inzwischen recht gut bekannt ist, gibt es bezüglich der Verbreitung der Unterarten noch ganz erhebliche Kenntnislücken. Eine Ausnahme bilden die in Gefährdungskategorien eingestuften Unterarten Zusammengesetztes Habichtskraut (*Hieracium compositum* ssp. *magnolianum*), Wesfälisches Habichtskraut (*Hieracium hypochoeroides* ssp. *guestphalicum*), Geöhrttes Habichtskraut (*Hieracium lactucella* ssp. *lactucella*), Langstängeliges Habichtskraut (*Hieracium longiscapum* ssp. *spathophyllum*) und Doldiges Habichtskraut (*Hieracium umbellatum* ssp. *umbellatum*).

Bei den übrigen Unterarten findet sich nur die Unterscheidung zwischen „vorkommend/nicht bewertet“ („#“), d.h. sicherer Nachweis auch aus neuerer Zeit, aber keine Rote-Liste-Bewertung, und „0“, d.h. es liegen gesicherte alte Nachweise vor (überprüfte Herbarbelege oder gesichert erscheinende, i.d.R. auf K. H. Zahn zurückgehende Literaturangaben), die seit langem nicht mehr bestätigt wurden und daher als verschollen gelten müssen. Ein leeres Feld bei den verschiedenen Großlandschaften zeigt an, dass es hier bisher weder einen historischen noch einen aktuellen Nachweis gibt.